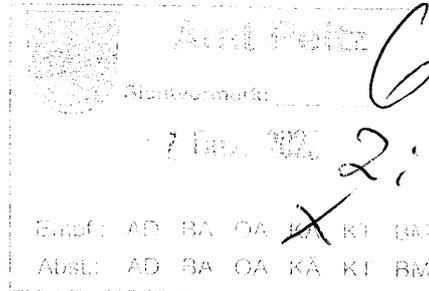




**Der Landrat des Landkreises
Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa
als allgemeine untere Landesbehörde**

Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa - Heinrich-Heine-Str. 1 -
03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łužyca)

Stadt Peitz/Picnjo
über das
Amt Peitz/Picnjo
Die Amtsdirektorin
Schulstr. 6
03185 Peitz/Picnjo



Dezernat /
Fachbereich: Recht
Hausanschrift: **Heinrich-Heine-Str. 1
03149 Forst (Lausitz)/
Baršć (Łužyca)**
Bearbeiter: Herr Görner
Telefon: 03562 986-13010
Telefax: 03562 986-13088
E-Mail: rechtsamt@lkspn.de

Die E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang einfacher
Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
30/30.2-15.14.01

Datum
02.12.2022

**Vollzug der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf)
Haushaltssatzung der Stadt Peitz/Picnjo für die Haushaltsjahre 2022 und 2023
Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Peitz/Picnjo vom 18.05.2022**

I. Feststellungen

Die Stadt Peitz/Picnjo hat gemäß § 67 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) die Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 beim Landrat des Landkreises Spree-Neiße als allgemeine untere Landesbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan wurden rechtsaufsichtlich behandelt.

Der Haushaltsplan ist	2022	2023
1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag		
der ordentlichen Erträge auf	8.071.000 EUR	8.137.300 EUR
der ordentlichen Aufwendungen auf	8.655.900 EUR	8.764.900 EUR
der außerordentlichen Erträge auf	17.000 EUR	17.000 EUR
der außerordentlichen Aufwendungen auf	17.000 EUR	17.000 EUR
2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag		
der Einzahlungen auf	7.809.800 EUR	8.692.600 EUR
der Auszahlungen auf	8.345.900 EUR	9.298.700 EUR

festgesetzt.

Internet: www.landkreis-spree-neisse.de

Gläubiger-Identifikationsnummer:
DE 75 SFN 0000076898
BIC: WELA DE D1 CBN
IBAN: DE88 1805 0000 3403 0000 86



Der Landrat des Landkreises Spree-Neiße/ Wokrejs Sprjewja-Nysa als allgemeine untere Landesbehörde

Für den Ergebnishaushalt 2022 ergibt sich aus dem Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge und dem Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen ein Fehlbedarf von 584.900 EUR. Fehlbeiträge aus Vorjahren liegen nicht vor. Der Fehlbedarf kann gemäß § 63 Abs. 5 BbgKVerf i. V. m. § 26 Abs. 2 KomHKV durch die Heranziehung von Ersatzdeckungsmitteln (Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren) vollständig kompensiert werden.

Der Finanzhaushalt 2022 weist zwischen dem Gesamtbetrag der Einzahlungen und dem Gesamtbetrag der Auszahlungen einen Fehlbedarf von 536.100 EUR aus.

Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wurde für das Haushaltsjahr 2022 in Höhe von 272.100 EUR veranschlagt. Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wurden nicht festgesetzt.

Der Ergebnishaushalt des Haushaltsjahres 2023 weist einen Fehlbedarf im ordentlichen Ergebnis von 627.600 EUR aus. Dieser Fehlbedarf kann ebenfalls durch die Heranziehung von Ersatzdeckungsmitteln ausgeglichen werden.

Für das Haushaltsjahr 2023 wird im Finanzhaushalt zwischen dem Gesamtbetrag der Einzahlungen und dem Gesamtbetrag der Auszahlungen ein Fehlbedarf von 606.100 EUR ausgewiesen.

Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wurde für das Haushaltsjahr 2023 in Höhe von 1.010.900 EUR festgesetzt. Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wurden nicht veranschlagt.

Die Haushaltssatzung enthält als genehmigungspflichtigen Teil die Gesamtbeträge der Kreditaufnahmen für die Haushaltsjahre 2022 und 2023.

II. Genehmigung

Die Gesamtbeträge der Kredite, deren Aufnahmen zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich sind, werden mit der Haushaltssatzung 2022/2023 auf 272.100 EUR für das Jahr 2022 und auf 1.010.900 EUR für das Jahr 2023 festgesetzt.

Für die festgesetzten Gesamtbeträge der Kredite erteile ich die Genehmigung für einen Teilbetrag in Höhe von 190.100 EUR für das Jahr 2022 und in Höhe von 190.900 EUR für das Jahr 2023.

Begründung:

Oberster Grundsatz der kommunalen Kreditwirtschaft soll es sein, dass die Summe aller Zins- und Tilgungsverpflichtungen in der Gegenwart und der Zukunft die Leistungsfähigkeit der Stadt nicht übersteigen. Nach § 74 Abs. 2 BbgKVerf soll die Genehmigung des Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen unter dem Gesichtspunkt einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen mit



Der Landrat des Landkreises Spree-Neiße/ Wokrejs Sprjewja-Nysa als allgemeine untere Landesbehörde

der dauernden Leistungsfähigkeit nicht im Einklang stehen. Nach dem Runderlass Nr. 1/2015 des Ministeriums des Innern vom 11. September 2015 ist die dauernde Leistungsfähigkeit anhand folgender Kriterien zu prüfen:

- a) der gesetzliche Haushaltsausgleich unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Vorjahre und der Ersatzdeckungsmittel im Planungsjahr und innerhalb der mittelfristigen Ergebnisplanung nachgewiesen werden kann,
- b) die Entwicklung im Finanzhaushalt die Tilgungsauszahlungen mindestens innerhalb des mittelfristigen Finanzplanungszeitraums gewährleistet,
- c) die Gegenüberstellung von Vermögen und Schulden die Aufnahme neuer Kommunalkredite nicht ausschließt (Überschuldung).

Die Prüfung erfolgt auf der Grundlage der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2022 und 2023, der geprüften Jahresabschlüsse für die Jahre 2011 und 2012 sowie der vorläufigen Ergebnis- und Finanzrechnungen für die Haushaltsjahre 2013 bis 2021.

zu a) Der gesetzliche Haushaltsausgleich ist erreicht, wenn der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge die Höhe des Gesamtbetrages der ordentlichen Aufwendungen erreicht oder übersteigt und eventuelle Fehlbeträge aus Vorjahren abgebaut sind. Die Stadt kann in den Haushaltsjahren 2022 und 2023 den gesetzlichen Haushaltsausgleich nur durch die Inanspruchnahme von Ersatzdeckungsmitteln erreichen. Im Zeitraum der mittelfristigen Ergebnisplanung (2024 bis 2026) kann der gesetzliche Haushaltsausgleich für das Haushaltsjahr 2024 ebenfalls nur durch die Inanspruchnahme von Ersatzdeckungsmitteln herbeigeführt werden. Für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 wird jeweils ein Überschuss im ordentlichen Ergebnis ausgewiesen. Damit ist der gesetzliche Haushaltsausgleich sichergestellt.

zu b) Eine stabile Finanzsituation der Stadt setzt voraus, dass der Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen für die laufende Verwaltungstätigkeit einen Überschuss erbringt und dieser Überschuss zumindest zur vollständigen Bedienung der ordentlichen Kredittilgungen ausreicht. In den Haushaltsjahren 2022 und 2023 können die Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit nicht durch die Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit gedeckt werden. Damit kann auch die ordentliche Tilgung der Kredite nicht aus dem Saldo der Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit finanziert werden. Eine Finanzierung der ordentlichen Tilgung aus dem Bestand an eigenen Zahlungsmitteln ist in den Haushaltsjahren 2022 und 2023 ebenfalls nicht möglich, da dieser in 2022 gänzlich verbraucht wird. Im Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung (2024 bis 2026) kann der Finanzhaushalt die Bedienung der ordentlichen Kredittilgungen nicht gewährleisten. Die Finanzierung der Kredittilgungen erfolgt ab dem Haushaltsjahr 2022 unzulässigerweise ganz oder teilweise über Kassenkredite.

	2022	2023	2024	2025	2026
ordentliche Tilgung	126.600 EUR	153.900 EUR	255.000 EUR	284.000 EUR	284.000 EUR
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-409.500 EUR	-452.200 EUR	-445.000 EUR	209.900 EUR	205.200 EUR



**Der Landrat des Landkreises
Spree-Neiße/ Wokrejs Sprjewja-Nysa
als allgemeine untere Landesbehörde**

Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln	-536.100 EUR	-606.100 EUR	-989.610 EUR	-22.000 EUR	-17.700 EUR
Bestand an eigenen Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres	-92.872 EUR	-698.972 EUR	-1.688.582 EUR	-1.710.582 EUR	-1.728.282 EUR

zu c) Zur Überprüfung, ob eine Überschuldung vorliegt, ist gemäß Runderlass Nr. 1/2015 der geprüfte Jahresabschluss des Vorvorjahres heranzuziehen. Da die geprüften Jahresabschlüsse 2013 bis 2020 noch nicht vorliegen, kann diese Betrachtung nur auf der Grundlage der geprüften Jahresabschlüsse 2011 und 2012 erfolgen. Betrachtet man den Saldo aus abnutzbaren Anlagevermögen und Sonderposten gegenüber den Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, ist festzustellen, dass eine kritische Verschuldungssituation nicht vorliegt. Ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag wird ebenfalls nicht ausgewiesen. Auch die Entwicklung der Vermögens- und Schuldenlage unter Berücksichtigung der vorläufigen Ergebnis- und Finanzrechnungen für 2013 bis 2021 sowie der Haushaltsunterlagen für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 lässt die Entstehung einer kritischen Verschuldungssituation nicht erkennen.

Zusammenfassend muss festgestellt werden, dass trotz positiver Entwicklungstendenzen der mittelfristigen Haushaltsplanung die Zins- und Tilgungsverpflichtungen die Leistungsfähigkeit der Stadt gegenwärtig übersteigen. Die dauernde Leistungsfähigkeit ist derzeit nicht gegeben.

Ist die dauernde Leistungsfähigkeit nicht gegeben, so ist die kommunalaufsichtliche Kreditgenehmigung im Regelfall zu versagen. Ausnahmen sind dann nur bei Vorliegen eines genehmigungsfähigen Haushaltssicherungskonzeptes und ganz besonderer Umstände zulässig. Ausnahmen können beispielsweise vorliegen, wenn es sich um die Finanzierung von unabwendbaren und unaufschiebbaren Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen handelt.

Die Stadt befindet sich in den Haushaltsjahren 2022 und 2023 nicht in der Haushaltssicherungspflicht. Die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes ist entbehrlich. Die Überprüfung der vorgesehenen Investitionsmaßnahmen für 2022 und 2023 hat ergeben, dass nicht für die gesamten veranschlagten Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen besondere Umstände (Notwendigkeit/Wirtschaftlichkeit) ausreichend nachgewiesen werden konnten.

Für das Haushaltsjahr **2022** betrifft dies die Investitionsmaßnahmen Errichtung Gehweg Spreewaldstraße/Lindenstraße, Errichtung Bauhofhalle und Sanierung Gruften Friedhof Dammzollstraße. Für das Haushaltsjahr **2023** sind die Investitionsmaßnahmen Errichtung Gehweg Heinrich-Mosler-Ring und Errichtung Bauhofhalle betroffen.

Nur für den Teil der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit, für den besondere Umstände vorliegen, ist ein nach Abzug der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit erforderlicher Kreditbetrag genehmigungsfähig (Kreditobergrenze):



**Der Landrat des Landkreises
Spree-Neiße/ Wokrejs Sprjewja-Nysa
als allgemeine untere Landesbehörde**

• Haushaltsjahr 2022

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	398.400 EUR
– <u>Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</u>	<u>588.500 EUR</u>
= <u>Saldo aus Investitionstätigkeit (neue Kreditobergrenze 2022)</u>	<u>-190.100 EUR</u>

• Haushaltsjahr 2023

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	479.100 EUR
– <u>Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</u>	<u>670.000 EUR</u>
= <u>Saldo aus Investitionstätigkeit (neue Kreditobergrenze 2023)</u>	<u>-190.900 EUR</u>

Gemäß § 64 Abs. 3 BbgKVerf dürfen Kredite nur aufgenommen werden, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre (Grundsatz der Subsidiarität). Die Stadt darf Kredite demnach u. a. dann aufnehmen, wenn andere Finanzierungsmittel nicht zur Verfügung stehen. Nach dem Runderlass Nr. 1/2015 mindern liquide Mittel die Kreditobergrenze, sofern sie keiner Zweckbindung unterliegen.

Die Stadt verfügt zum 01.01.2022 über einen Bestand an Zahlungsmitteln von 443.228 EUR. Durch die negative Veränderung des Zahlungsmittelbestandes im Haushaltsjahr 2022 ergibt sich zum 31.12.2022 ein Zahlungsmittelbestand von -92.872 EUR.

eigener Zahlungsmittelbestand zum 01.01.2022	443.228 EUR
– <u>Veränderung des Zahlungsmittelbestandes 2022</u>	<u>-536.100 EUR</u>
= <u>Bestand an eigenen Zahlungsmitteln zum 31.12.2022</u>	<u>-92.872 EUR</u>

Für das Haushaltsjahr 2023 ergibt sich folgender Bestand an eigenen Zahlungsmitteln:

eigener Zahlungsmittelbestand zum 01.01.2023	-92.872 EUR
– <u>Veränderung des Zahlungsmittelbestandes 2023</u>	<u>-606.100 EUR</u>
= <u>Bestand an eigenen Zahlungsmitteln zum 31.12.2023</u>	<u>-698.972 EUR</u>

Der Stadt stehen für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 keine eigenen Mittel zur Finanzierung zur Verfügung.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass nicht die mit der Haushaltssatzung 2022/2023 festgesetzten Gesamtbeträge der Kredite, sondern nur ein Teilbetrag in Höhe von 190.100 EUR für das Haushaltsjahr 2022 und in Höhe von 190.900 EUR für das Haushaltsjahr 2023 genehmigt werden kann.

Die Stadt Peitz hat von ihrem Recht auf Anhörung mit Schreiben vom 24.11.2022 Gebrauch gemacht. Im Rahmen der Anhörung konnte die Genehmigung der Teilbeträge der Kreditauf-



Der Landrat des Landkreises Spree-Neiße/ Wokrejs Sprjewja-Nysa als allgemeine untere Landesbehörde

nahmen gegenüber dem Bescheidentwurf auf 190.100 EUR für das Jahr 2022 und auf 190.900 EUR für das Jahr 2023 angepasst werden.

III. Hinweise

Die Genehmigung der Kreditaufnahmen wird nicht in der vorgesehenen Höhe erteilt, sondern beschränkt sich auf Teilbeträge. Rechtlich gesehen handelt es sich damit um eine Versagung der Genehmigung in der vorgelegten Fassung, verbunden mit einer im Voraus erteilten Genehmigung der entsprechend der Genehmigung geänderten Satzung. Da die so erteilte Genehmigung vom ursprünglichen Satzungsbeschluss abweicht, ist ein Beitrittsbeschluss der Stadtverordnetenversammlung erforderlich.

Ich weise darauf hin, dass der Grundsatz der Subsidiarität (§ 64 Abs. 3 BbgKVerf) nicht nur bei der Veranschlagung, sondern auch bei der tatsächlichen Kreditaufnahme zu beachten ist. Sollten sich bei der Haushaltsdurchführung andere Möglichkeiten der Finanzierung der geplanten Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ergeben, die zum Zeitpunkt der Haushaltsplanung nicht oder nicht sicher vorhersehbar waren und sind diese auch wirtschaftlich zweckmäßig, sind diese Möglichkeiten der Finanzierung zu nutzen.

Wegen der nicht gegebenen dauernden Leistungsfähigkeit sind folgende Punkte im Rahmen der Kreditaufnahmen zu beachten:

- die Inanspruchnahme der Kreditermächtigung ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken,
- alle Investitionen sind regelmäßig auf ihre Unabweisbarkeit und Unaufschiebbarkeit zu prüfen,
- die Möglichkeiten zur zeitlichen Streckung von Investitionen sind vollständig auszuschöpfen,
- bei der Planung als auch bei der Ausführung der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ist der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit strikt einzuhalten.

Ich bitte zu berücksichtigen, dass bei einer unveränderten Haushaltslage zukünftig weiterhin nur Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen genehmigungsfähig sein werden, bei denen das Vorliegen besonderer Umstände nachgewiesen werden kann.

Wie bereits erwähnt, wird der Bestand an eigenen Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr 2022 vollständig aufgebraucht werden. Die Stadt kann die Zahlungsfähigkeit gemäß § 76 Abs. 1 BbgKVerf ab diesem Haushaltsjahr nur noch durch die Inanspruchnahme von Kassenkrediten sicherstellen. Zur Verbesserung der Zahlungsfähigkeit sind frühzeitig geeignete Maßnahmen einzuleiten.

Eine vollständige Prüfung der mir vorgelegten Haushaltsunterlagen konnte nicht vorgenommen werden. Ich bitte daher, bei der weiteren Haushaltsgestaltung eigenverantwortlich auf die haushaltsrechtlichen Anforderungen zu achten. Die Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg, die Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung und die anderen haushaltsrechtlichen Vorschriften sind unbedingt einzuhalten.



Der Landrat des Landkreises Spree-Neiße/ Wokrejs Sprjewja-Nysa als allgemeine untere Landesbehörde

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Cottbus, Vom-Stein-Straße 27, 03050 Cottbus erhoben werden. Die Klage ist schriftlich, in elektronischer Form oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts einzulegen.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokumentes gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht wird.

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und Übermittlungswegen sowie zur qualifizierten elektronischen Signatur ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Über die Internetseiten „Justizportal des Bundes und der Länder: Startseite“ sowie „www.erv.brandenburg.de“ können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

In den Fällen des § 55d VwGO ist zwingend ein elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO zu übermitteln.

Harald Altekruiger
Landrat

Siegel

